

Jörg Jarnut, *Bonifatius und die fränkischen Reformkonzilien (743–748)*, ZRG Kan. 66 (1979) S. 1–26, bringt Belege aus den Bonifatiusbriefen, daß Bonifatius das Concilium Germanicum und die Synoden von Estinnes und Soissons, von J. auf 743/44 datiert, als einheitliches synodales Geschehen auffaßte. Die bisherige Forschung hat aus den Briefen ferner zwei gesamtfränkische Synoden der Jahre 745 und 747 erschlossen, die J. streichen möchte. Die Belege für beide Konzilien will J. auf die drei Synoden der Jahre 743/44 beziehen, ein Versuch, der hinsichtlich des Konzils von 747 meines Erachtens nicht gelungen ist. Eine Bemerkung: die Briefe des Bonifatius wurden für die MGH von M. Tangl und nicht von G. Tangl ediert. D. J.

Harald Dickerhof, *Zum monastischen Gepräge des Bonifatius-Kreises*, 71./72. Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt (1978/79) S. 61–80, trägt bemerkenswerte Indizien dafür zusammen, daß sich Bonifatius kaum als „Benediktiner“ im Sinne einer konkreten Bindung an die *Regula Benedicti* empfand und seinen frühen „Klostergründungen“ mehr den Charakter von Seelsorgestationen mit monastisch lebenden Klerikern verlieh. Die Betonung der Benediktregel in c. 7 des Concilium Germanicum und in der Frühgeschichte Fuldas (nach der Darstellung Eigils) betrachtet D. als einen Neuanatz, der vielleicht durch den aus Montecassino gekommenen Willibald (von Eichstätt) vermittelt war. R. S.

Lothar Kolmer, *Zur Kommendation und Absetzung Tassilos III.*, Zs. für bayer. LG 43 (1980) S. 291–327, untersucht noch einmal anhand der Quellen diese vielbehandelten Vorgänge: In der Beurteilung der Eidesleistung von 757 stimmt der Vf. P. Classen zu (vgl. DA 35, 677), wonach damals lediglich ein Treueeid geleistet wurde. Zur Verurteilung 788 wird betont, daß weder ein Majestätsverbrechen noch der *harisliz*, sondern Infidelität den Grund für die Verurteilung abgegeben hätte. Der *harisliz* von 763 diente nur der Illustration dieser Infidelität. Lex Baiwariorum II, 8 a sei 788 oder kurz danach in das Gesetz eingefügt worden. Der Vf. betont, daß erst durch die „Vermönchung“ Tassilos und seiner Familie das Ziel der fränkischen Politik, die völlige Ausschaltung der agilolfingischen Herzogssippe, erreicht wurde. W. H.

Peter R. McKeeon, *The Empire of Louis the Pious. Faith, Politics and Personality*, Revue Bénédictine 90 (1980) S. 50–62, sieht den Zerfall des Karolingerreiches in erster Linie durch die Persönlichkeit Ludwigs des Frommen gefördert, der, religiös von der eigenen Unzulänglichkeit überzeugt, nicht in der Lage war, die Reichseinheit nachdrücklich zu vertreten. D. J.

Hans Hubert Anton, *Zum politischen Konzept karolingischer Synoden und zur karolingischen Brüdergemeinschaft*, HJb 99 (1979) S. 55–132, geht aus von der bekannten Gelasius-Rezeption der Pariser Synode von 829 und verfolgt deren Gehalt und Terminologie im Verlauf der weiteren synodalen Entwicklung bis Firmes 881. Im Mittelpunkt steht der Begriff *ecclesia*, der sich als die umfassendste soziale Kategorie selbst noch in seiner institutionellen Einengung auf die „Rechtskirche“ (S. 131) gegenüber der allmählich zum Bewußtsein kommenden Pluralität der *regna* behauptet. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß die gelasianisch geprägte Phrasologie zunächst auch die innerfränkischen Absprachen und Verträ-